



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 13. Dezember 1965

Teil II Nr. 129

Tag	Inhalt	Seite
23.11. 65	Anordnung über die Preisberechnung bei der Durchführung von Winterdienstarbeiten	863
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	864

Anordnung über die Preisberechnung bei der Durchführung von Winterdienstarbeiten.

Vorn 23. November 1965

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird für die Preisberechnung bei der Durchführung von Winterdienstarbeiten folgendes angeordnet:

§1

Winterdienstarbeiten im Sinne dieser Anordnung sind Arbeiten zur Aufrechterhaltung des Verkehrs bei der Deutschen Reichsbahn, innerhalb des öffentlichen Straßennetzes oder des innerbetrieblichen Verkehrs während der Frost- und Tauwetterperiode (z. B. Schrieeräumung, Eisbeseitigung, Streuarbeiten), die nicht für den eigenen Betrieb ausgeführt werden.

§2

Bei der Abrechnung von Winterdienstarbeiten sind die in den nachstehenden §§ 3 und 4 aufgeführten Verfahren zulässig. Die Organe des Verkehrswesens (einschließlich der ihnen unterstellten Betriebe) oder die sonst für die Gewährleistung einwandfreier Verkehrsverhältnisse verantwortlichen Stellen (einschließlich der ihnen unterstellten Betriebe) vereinbaren mit den Betrieben, die Winterdienstarbeiten durchführen bzw. hierzu Arbeitskräfte abordnen, in welcher Form die Durchführung der Leistungen erfolgt. Hieraus ergibt sich das Abrechnungsverfahren.

§3

(1) Für volkseigene Betriebe, die Arbeitskräfte abordnen, gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 9. April 1959 über die bei der Abordnung von Arbeitskräften in der volkseigenen Wirtschaft zulässige Berechnung von Löhnen und lohngebundenen Kosten (GBl. II S. 137).

(2) Sofern halbstaatliche, genossenschaftliche und private Betriebe den Organen bzw. Stellen gemäß § 2 Arbeitskräfte zur Durchführung von Winterdienstarbeiten zur Verfügung stellen, sind sie berechtigt, den ge-

zahlten Brutto-Durchschnittsverdienst gemäß der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. 1962 S. 11) und ihrer Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 (GBl. II S. 633) in tariflich zulässiger Höhe und hierauf einen Zuschlag von 30 % zur Abgeltung der entstehenden sonstigen Kosten zu berechnen.

(3) Neben dem Durchschnittsverdienst gemäß Abs. 2 können berechnet werden:

- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Überstundenzuschläge,
- Erschwerniszuschläge für Winterdienstarbeiten gemäß Rahmenkollektivvertrag des jeweiligen Wirtschaftszweiges bzw. gemäß Betriebsvereinbarung,
- Lohnnebenkosten (z. B. Wegegelder, Trennungsschädigung, Unterkunftsgelder usw.) in tariflich zulässiger Höhe.

(4) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) und Gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) haben für die Durchführung von Winterdienstarbeiten mit den Organen bzw. Stellen gemäß § 2 einen Stundenverrechnungssatz zu vereinbaren. Dieser Stundenverrechnungssatz ist auf der Grundlage des Rahmenkollektivvertrages der volkseigenen Güter (VEG) — höchstens bis zur Lohngruppe 5 — und einem Zuschlag von 30 % zu bilden.

(5) Neben dem Stundenverrechnungssatz gemäß Abs. 4 können berechnet werden:

- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Überstundenzuschläge,
- Erschwerniszuschläge für Winterdienstarbeiten gemäß Rahmenkollektivvertrag des jeweiligen Wirtschaftszweiges bzw. gemäß Betriebsvereinbarung,
- Lohnnebenkosten (z. B. Wegegelder, Trennungsschädigung, Unterkunftsgelder usw.) in tariflich zulässiger Höhe.

i Onllot') K
I > *' « » ... Pnv In Γ I Univ. Jene

£ir|_ 2 5. C-2 ^5